



**Allgemeinverfügung des
Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung³⁾
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird folgendes bekanntgegeben und angeordnet:

In einem gewerblichen Geflügelbestand in 18246 Jürgenshagen OT Moltenow wurde am 12.01.2026 hochpathogenes Aviares Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest – Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt:

- o Amt Bützow-Land:
 - o Gemeinde Bernitt mit den Ortsteilen: Moisall, Neu Bernitt und Bernitt bis östlich grenzend Kreuzungsbereiche Moltenower Weg / Lange Straße und Lange Straße / Wanderweg
 - o Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen: Gnemern, Klein Sien, Moltenow und Ulrikenhof

2. In der Schutzzzone (Sperrbezirk) gilt folgendes:

2.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinäramt anzugeben.

2.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder

- in geschlossenen Ställen oder

- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

2.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

2.5. Halter von Geflügel haben unabhängig von der Größe eines Bestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden,
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Geflügelhaltungen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Andernfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden,
- gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand verbracht und Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.

2.6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

2.7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren

3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest- Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt:

- Amt Bützow-Land:
 - Gemeinde Baumgarten mit dem Ortsteilen: **Gralow, Katelbogen, Qualitz**
 - Gemeinde Bernitt mit den Ortsteilen: **Bernitt bis westlich grenzend Kreuzungsbereiche Moltenower Weg / Lange Straße und Lange Straße/Wanderweg sowie Glambeck, Göllin, Hermannshagen, Jabelitz, Käterhagen, Neu Käterhagen, Kurzen Trechow, Langen Trechow, Schlemmin und Viezen**
 - Stadt Bützow mit dem Ortsteil **Parkow**
 - Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen: **Groß Gischow, Klein Gischow, Jürgenshagen, Wokrent und Ortschaft Klein Gnemern**
 - Gemeinde Klein Belitz mit den Ortsteilen: **Klein Belitz, Neukirchen mit Krugland, Reinstorf, Below**
 - Gemeinde Penzin mit dem Ortsteil **Penzin**
 - Gemeinde Steinhagen mit den Ortsteilen: **Steinhagen, Neuendorf**
- Amt Satow: Gemeinde Satow mit den Ortsteilen: **Radegast, Satow bis nördlich grenzend dem Straßenverlauf Am Eickboom, Parkstraße, Hauptstraße bis zum Flussverlauf Mühlbach und Orten Gerdshagen, Groß Nienhagen, Horst und Rosenhagen**
- Amt Neubukow-Salzhaff: Gemeinde Carinerland mit den Ortsteilen: **Klein Mulsow, Danneborth**

4. In der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) gilt:

4.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzugeben.

4.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

- 4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 4.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.7. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 4.8. Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 4.9. Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Andernfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock unverzüglich unter den Telefonnummern 03843-755-39999, 0172-3130264 oder per E-Mail an veterinaeramt@lkros.de zu melden.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.
7. Für die Anordnungen Nr. 1 bis 5 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
8. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung und durchgeführter Risikoanalyse zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag

DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

